

Stadt Hildburghausen

01.12.2010

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

288/2010

Amt: Amt für
Finanzverwaltung und
Forsten
Sachbearbeiter: Frau Carl-Schumann
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	08.12.2010	Ja: Nein: Enth.:
Stadtrat	öffentlich	22.12.2010	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Hildburghausen

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Hildburghausen in der beigefügten Satzung.

gez.

Bürgermeister
Harzer

gez.

zust. Amtsleiter

gez.

Kämmerei
Lissy Carl-Schumann

gez.

Justiziar
Wolfgang Schwarz

Begründung:

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer festzusetzen. Da es sich um einen Akt der Rechtssetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung.

Die Hebesätze werden in v.H.-Sätzen festgesetzt. Die Festsetzung hat gem. § 25 Abs. 2 GrStG und § 26 GewStG für ein oder mehrere Kalenderjahre zu erfolgen. In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 55 Abs. 2 Nr.4 ThürKO), also mit der Folge einer jährlichen Festsetzung.

Will die Gemeinde die Realsteuerhebesätze für einen längeren Zeitraum als ein Jahr festsetzen, kann sie dieses nur mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Der v.H.-Satz des Realsteuerhebesatzes führt durch Vervielfältigung des sogenannten Steuermessbetrages (§ 13 GrStG, § 14 GewStG) zur Steuerschuld. Der Steuermessbetrag wird bundeseinheitlich durch die Finanzbehörden (Finanzämter) per Bescheid festgesetzt.

Anlage: Satzung

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Amt 20
Sitzungsdienst
Büro 01
LRA, Kommunalaufsicht**